

Preisblatt Grundversorgung

Stand 01.08.2023

Allgemeine Preise und Bedingungen der Versorgung von Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Elektrizität im Rahmen der Grundversorgung

Grundversorgung

Preisregelung gültig ab 01.08.2023	Arbeitspreis brutto	Grundpreis brutto
	36,66 ct./kWh	12,62 €/Monat

In den Bruttopreisen sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Die Bruttopreise sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Die Grundpreise gelten pro Messstelle (Zählpunkt). Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise entsprechend dem ermittelten Verbrauch mit der dafür gültigen Preisregelung.

Erläuterung zur Zusammensetzung des allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen:

Zusammensetzung Arbeitspreis (in ct./kWh)		Zusammensetzung Grundpreis (in €/Jahr)	
Beschaffung und Vertrieb	17,420	Beschaffung und Vertrieb	40,61
- Netzentgelt	8,650		
- KWKG-Umlage	0,357	Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	73,00
- § 19 StromNEV-Umlage	0,417		
- Offshore-Umlage	0,591	Messtellenbetrieb (falls vom Netzbetreiber durchgeführt)	13,60
- Konzessionsabgabe	1,320		
- Stromsteuer	2,050		
Arbeitspreis (netto)	30,805	Grundpreis (netto)	127,21

Bei der Konzessionsabgabe werden die Höchstsätze gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) verrechnet. Falls eine Gemeinde auf die Konzessionsabgabe ganz oder teilweise verzichtet, verringern sich die Arbeitspreise in dieser Gemeinde entsprechend.

Verrechnungspreise (brutto) für sonstige Geräte

Eintarifzähler	16,18 €/Jahr
Moderne Messeinrichtung	20,00 €/Jahr
Tarifschaltgerät	21,90 €/Jahr
Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltgerät	38,08 €/Jahr
Stromwandlersatz	43,80 €/Jahr

Baustromtarif	Hier gilt die obengenannte Preisregelung
---------------	--

Bitte wenden →



Preisblatt Grundversorgung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung in jährlichem Turnus. Ein hiervon abweichender Abrechnungsturnus ist kostenpflichtig (Preise werden auf Anfrage mitgeteilt).

Die Höhe der KWK-G-Umlage, § 19-Umlage und der Offshore-Umlage, sowie das Konzept zur Prognose und deren Berechnung sind auf der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers unter www.wkw-oberstaufen.de veröffentlicht.

Die genannten Preise gelten bei Teilnahme am Lastschriftverfahren. Macht der Kunde Gebrauch von alternativen Zahlungsweisen, z.B. durch Überweisung, so wird eine Bearbeitungspauschale von 15 € (brutto) pro Jahr berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis geringer Kosten vorbehalten.

Die Belieferung erfolgt im Rahmen der Grundversorgung.
Der Grundversorgungsvertrag kann gemäß § 20 StromGVV mit einer Frist von 2 Wochen in Textform gekündigt werden.

Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden können die WKW, wenn Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Diese betragen derzeit:

- für die 1. schriftliche Zahlungsaufforderung	4,30 €
- für eine erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (ab 2. Mahnung) zzgl. Verzugszinsen	4,30 €
- für den Einsatz eines Beauftragten während der Geschäftszeiten	
- zum Einzug einer Forderung oder aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden	23,80 €
- für die Unterbrechung der Stromversorgung	23,80 €
- für die Wiederinbetriebnahme der Stromversorgung	23,80 €
- zusätzliche Kosten für den Einsatz eines Beauftragten außerhalb der Geschäftszeiten	110,00 €

Stromkennzeichnung – Information über den Energieträgermix der Weißbachtal-Kraftwerke eG des Basisjahres 2021 (Aktualisierung 01.11.2022) gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz

